



DGNB Zertifizierung

Projekt: Sanierung und Erweiterung KvG, Emsdetten

Adresse: Padkamp 20, 48282 Emsdetten

Projektnummer: FLEX-DE-009069

Interner Leitfaden für die Bauleitung:

Dokumentation DGNB 2018 hinsichtlich Produkt-Deklarationen

Um die Zertifizierung nach **DGNB 2018** erfolgreich abzuschließen, ist die lückenlose Dokumentation der verbauten Produkte zwingend erforderlich. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem Kriterium **ENV1.2 (Risiken für die lokale Umwelt)**, welches die Schadstofffreiheit regelt.

Die "Nachweis-Pakete" pro Produkt

Fordern Sie von jedem Unternehmer für jedes eingesetzte Produkt (insbesondere flüssige, pastöse oder ausgasende Stoffe) folgendes Paket an:

- **Sicherheitsdatenblatt (SDB):** Muss aktuell sein (nicht älter als 2-3 Jahre).
- **Technisches Merkblatt (TM):** Zur Identifikation des Verwendungszwecks auf der Baustelle.
- **DGNB-Herstellererklärung:** Das Kerndokument. Hier bestätigt der Hersteller die Einhaltung der Grenzwerte (VOC, Weichmacher, Halogene etc.).
- **EPD (Umweltproduktdeklaration):** Zwingend für alle Massenbaustoffe (Beton, Stahl, Holz, Glas, Dämmung) für die Ökobilanz (ENV1.1).

Checkliste nach Gewerken

Gewerk	Besonders prüfpflichtige Bauprodukte
Rohbau / Erdarbeiten	Betonzusatzmittel (Fließmittel), Schalölle (Trennmittel), Bauwerksabdichtungen (Bitumen), Injektionsharze.
Fassade / Metall	Fugendichtstoffe (Silikon/PU), Montagekleber, Pulverbeschichtungen, Brandschäume.
Ausbau / Trockenbau	Spachtelmassen, Grundierungen (Tiefengrund), Klebebänder für Dampfbremsen, Dämmstoffe (EPS/XPS/Wolle).
Boden / Maler / Fliesen	Bodenbelagskleber (EC1-Nachweis), Parkettlacke, Innenwandfarben, Korrosionsschutzlacke, Fugendichtstoffe
TGA (HLS-E)	Rohrisolierungen (PE/Mineralwolle), Kabeltypen (Halogenfreiheit).

Handlungsanweisung für die Bauüberwachung

Um Verzögerungen bei der Abnahme und Zertifizierung zu vermeiden, beachten Sie bitte folgende Punkte im Tagesgeschäft:

1. **Freigabevorbehalt:** Kein Produkt darf ohne vorherige Prüfung des "Nachweis-Pakets" verbaut werden.
2. **Soll-Ist-Abgleich:** Prüfen Sie bei Begehungen, ob die im Container gelagerten Gebinde (Eimer, Kartuschen) mit den eingereichten Deklarationen übereinstimmen.
3. **Referenzierung:** Geben Sie den Unternehmern bei Rückfragen die **Zeilennummer der DGNB-Kriterienmatrix ENV1.2** an (z. B. "Zeile 8" für Fassadendichtstoffe), um Fehl-Lieferungen von Dokumenten zu vermeiden.

In der DGNB-Systematik (Version 2018) gibt es klare Ausnahmeregelungen, um den Dokumentationsaufwand für die Bauleitung und die Unternehmen verhältnismäßig zu gestalten. Nicht jedes Klebeband oder jede Schraube muss einzeln deklariert werden.

Mengenbezogene Bagatellgrenzen (ENV1.2)

Für viele Produktgruppen im Kriterium ENV1.2 gelten Grenzen, unterhalb derer kein Nachweis erforderlich ist:

- **Flüssige/pastöse Produkte:** Produkte, von denen insgesamt **weniger als 0,5 kg** im gesamten Bauvorhaben eingesetzt werden, müssen in der Regel nicht dokumentiert werden.
- **Kleinteile aus Kunststoffen/Metall:** Kleinteile mit einem Einzelgewicht von **weniger als 100 g** (z. B. Dübel, Abstandshalter, Clips).
- **Abgeklebte Flächen:** Klebebänder oder Dichtstoffe, die in sehr geringen Laufmetern (meist unter 5 m bei speziellen Anwendungen) eingesetzt werden.

Produkte außerhalb des Bilanzrahmens

Bestimmte Bereiche des Gebäudes werden im Standardverfahren der DGNB oft nicht im Detail für die Schadstoffprüfung herangezogen:

- **Außenanlagen:** Produkte, die ausschließlich im Außenbereich (außerhalb der Bauwerksabdichtung) eingesetzt werden (z. B. Pflasterfugenmörtel, Gartenmöbel, Zäune).
- **Provisorische Baustoffe:** Materialien, die nur temporär auf der Baustelle verbleiben (z. B. Schalungsholz, Rüstmaterial, Baustelleneinrichtung). *Ausnahme: Schalölle/Trennmittel müssen trotzdem deklariert werden.*
- **Lose Möblierung:** Tische, Stühle oder freistehende Schränke (sofern sie nicht fest mit dem Bauwerk verbunden sind).



"Unkritische" Festkörper

Produkte, von denen keine gefährlichen Stoffe in die Innenraumluft oder das Grundwasser emittieren können (sofern keine EPD für ENV1.1 benötigt wird):

- **Metalle ohne Beschichtung:** Blanker Stahl, Aluminium oder Kupfer (z. B. Bewehrungsseisen, sofern keine Korrosionsschutzbeschichtung vor Ort aufgetragen wird).
- **Mineralische Schüttungen:** Naturbelassene Kiese oder Sande ohne chemische Zusätze.
- **Glas:** Reines Glas ohne Spezialbeschichtungen (Hinweis: Für die Ökobilanz ENV1.1 wird jedoch oft eine EPD benötigt; für die Schadstoffprüfung ENV1.2 ist es meist unkritisch).

Werkseitig fertiggestellte Bauteile (eingeschränkt)

Bei Produkten, die im Werk vollständig ausgehärtet oder beschichtet wurden, entfällt oft die Prüfung der Einzelkomponenten für die lokale Umwelt (ENV1.2), **sofern** sie keine VOC-Emissionen im Innenraum verursachen:

- **Standard-Elektrobauteile:** Schalter, Steckdosen, Leuchten (hier reicht oft die CE-Kennzeichnung; eine detaillierte Inhaltsstoffliste ist meist nicht nötig).
- **Sanitärkeramik:** Waschbecken oder WCs aus Keramik (ohne Spezialbeschichtungen).

Hinweis für die Bauleitung:

Obwohl ein Produkt aufgrund der Menge von der Schadstoffprüfung (ENV1.2) befreit sein kann, kann es dennoch für die **Ökobilanz (ENV1.1)** relevant sein, wenn es eine große Masse hat (z. B. Stahlträger).

Eine Bitte: Erstellen Sie eine „Negativliste“ in Ihrem Dokumenten-Management-System, in der Sie kurz vermerken: „Produkt X: Menge < 0,5 kg – keine Dokumentation erforderlich gemäß ENV1.2“. Das zeigt dem Auditor bei der Einreichung, dass Sie das Produkt nicht vergessen, sondern bewusst geprüft haben.